

versteht sich, dass ein Beitritt Liechtensteins zum EWR vor diesem Hintergrund *interessante wirtschaftliche Perspektiven* eröffnet. Je länger der Schweiz der Zutritt zum europäischen Markt verwehrt ist (und das könnte im Blick auf die Interessenlage Luxemburgs noch einige Zeit der Fall sein), umso eher bietet sich dem Fürstentum Liechtenstein im Blick auf die geographischen Verhältnisse und die gemeinsame Währung die Chance, sich als Platz für schweizerische Anlagefonds zu empfehlen. Die fehlende Verrechnungssteuer ist eine günstige Voraussetzung.

Möglicherweise ist hier allerdings in der Praxis besondere Phantasie gefragt. Graf/Eidenbenz/Marti bezeichnen das Fehlen einer eigenen Börse als Nachteil für das Fondsgeschäft. Zweifelhaft sei sodann, "ob für hochqualifizierte Fondsmanager das kleine, peripher gelegene Liechtenstein ein geeignetes Arbeitsumfeld bieten kann". Ein möglicherweise erfolgversprechendes Modell sehen die Autoren deshalb in der Gründung von Anlagefonds "mit Hauptsitz in Liechtenstein und Aussenfilialen an den wichtigsten Börsenplätzen in Europa, was nach dem EWR-Vertrag (single banking license) leichter zu realisieren sein wird". Dabei wäre an Joint Ventures liechtensteinischer Banken untereinander oder mit ausländischen Partnern zu denken ¹⁷⁹.

2.4. Versicherungen

Zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts Liechtenstein plant die Fürstliche Regierung des weiteren die Schaffung eines Versicherungsaufsichtsgesetzes ¹⁸⁰. Liechtenstein soll damit nach dem Vorbild anderer Finanzplätze auch zu einem Versicherungsplatz gemacht werden. Dass es sich dabei um einen lukrativen Sektor handelt, braucht nicht besonders betont zu werden. Europarechtlich ist auch hier entscheidend, dass aufgrund der Prinzipien der *Einheitslizenz* und der *Herkunfts-*

¹⁷⁹ Vgl. zum beschränkten Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsabkommens EU-Schweiz oben, I. Kap. Exkurs.

¹⁸⁰ Hauser/Frick, 7.

¹⁷⁹ Graf/Eidenbenz/Marti, 92. auf die Finanzplätze Schweiz und Liechtenstein, 60.

¹⁸⁰ Vgl. dazu Michael Ritter, Liechtensteiner Volksblatt v. 11. 1. 1995, 2.